

St. Hilpisch, Das benediktinisch-monastische Ideal im Wandel der Zeiten, StMGB. 68 (1957) 73—85, zeigt, wie in der Spannung zwischen der Regula S. Benedicti und der Umwelt benediktinisches Mönchtum verschiedene Ausprägungen finden mußte. Den drei Grundforderungen Benedikts: *opus Dei*, *labor*, *lectio*, oder auch den drei Grundprinzipien des Mönchtums, Psalmengebet, Arbeit und Weltabgewandtheit entsprechen drei verschiedene Klosterformen: das Kultkloster (Cluny), das Kulturkloster (die deutschen Reichsklöster des 11. Jh.), das Einsamkeitskloster (Cîteaux). Wenn auch jeweils ein Element dominiert, so darf doch keines der beiden anderen völlig fehlen, wenn noch von benediktinischem Mönchtum die Rede sein soll.

L. Hardick, Gedanken zu Sinn und Tragweite des Begriffes „Clerici“, Arch. Franciscan. Hist. 50 (1957) 7—26, beschreibt zunächst, wie die monastischen Gruppen des 12. Jh. gegenüber den Kanonikern (Anselm von Havelberg) das Recht in Anspruch nehmen, sich ebenfalls *Clerici* nennen zu dürfen, weil gerade sie ein apostolisches Leben führen und Recht auch auf die Seelsorge hätten. Der Vf. schildert dann den Bedeutungswandel des Wortes *Clericus* im Franziskanerorden, ursprünglich für jeden verwendet, der gebildet genug ist, das Brevier beten zu können, wird es auf den Priester beschränkt, als der Einfluß der Laien zurückgedrängt wird; schon der Generalminister Haymo von Faversham verordnet, Laien könnten nur dann zu Oberen genommen werden, wenn das betreffende Kloster keine Priester habe, die Generalkonstitutionen von Narbonne 1260 suchen die Aufnahme von Laien zu erschweren. Die Herausstellung des *Clericus* gleich Priester, als des eigentlichen Trägers des Ordens wird notwendig im Kampf um das Recht auf Seelsorge gegenüber den Weltgeistlichen. Zutreffend verweist der Vf. auf die parallele Entwicklung im Predigerorden. Bis 1249 nennen sich die Dominikaner *Canonici*, dann wechseln sie den Begriff in ihren Konstitutionen gegen den des *Clericus* aus.

J. Winandy, Les origines de Cîteaux et les travaux de M. Lefèvre, Rev. Bénéd. 67 (1957) 49—76, kommt zu dem Ergebnis, daß wir über die älteren Zisterzienserobservanzen aus Nachrichten von der Abtzeit Stephan Hardings an unterrichtet sind, über die vorhergehenden Jahre aber nur ganz allgemein wissen, daß die Gründer von Reformwillen beseelt waren, daß Cîteaux auch schon in der Zeit vor Bernhards Eintritt (1113) einen Aufschwung genommen hat. In den 12 Jahren von der Wahl Stephan Hardings an (1107) bis zur Approbation der Carta Charitatis durch Calixt II. (1119) entstanden bereits 20 Abteien, teils im vollen juristischen Sinn, teils wenigstens als Niederlassungen. Weder im Exordium Cisterciensium noch im Exordium parvum vermag der Vf. Kodifikationen des Zisterzienserrechtes zu erblicken, es sind vielmehr erzählende Texte über die Ursprünge von Cîteaux und die Carta Charitatis. Das Exordium parvum macht uns mit Texten vertraut, die sich auf die ersten Jahre von Cîteaux beziehen. W. E.

F. Merzbacher, Recht und Gewaltenlehre bei Hugo von St. Victor, ZRG. Kan. Abt. 44 (1958) 181—208, erörtert die eng mit Hugos Ekklesiologie zusammenhängenden Begriffe: für Hugo sei Gerechtigkeit der Weg Gottes auf Erden; bei der Gewaltenteilung gehe Hugo von einem Körperschaftsbegriff aus (die ihm S. 193 f. zugeschriebene Konzilsdefinition stammt allerdings wörtlich aus Isidor, Etym. VI, 16 § 13), doch trotz der betonten Gleichheit aller Priester im Sakrament sei dem Papst allein die Potestas spiritualis vorbehalten.

J. Heckel, Marsilius von Padua und Martin Luther. Ein Vergleich ihrer Rechts- und Soziallehre, ZRG. Kan. Abt. 44 (1958) 268—336. — Der Defensor